

An unsere Kunden und Geschäftspartner

Gottenheim, 04.05.2022

**Allgemeine Kundeninformation zu
Pflichten nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz, kurz „ElektroG“) legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland fest. Das Gesetz harmonisiert die Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („WEEE Richtlinie“) mit deutschem Recht.

Gemäß Artikel 1 der Richtlinie werden mit dem Gesetz Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit festgelegt, mit denen die schädlichen Auswirkungen der Entstehung und Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vermieden oder verringert, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden sollen, wodurch zur nachhaltigen Entwicklung beigetragen wird.

Vor diesem Hintergrund sind wir dazu verpflichtet, Sie darüber zu informieren, dass:

- nach § 10 (1) des ElektroG die Pflicht besteht, Altgeräte getrennt von unsortierten Siedlungsabfall zu sammeln. Wir kennzeichnen unsere Geräte in diesem Zusammenhang dauerhaft mit einer durchgestrichenen Abfalltonne (gemäß Anhang IX der Richtlinie), sofern dies aufgrund der Art und Größe des Geräts möglich ist. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, wird das Symbol in unserer Bedienungsanleitung aufgeführt.
- sofern personenbezogene Daten auf den Geräten vorhanden sind, diese eigenverantwortlich von den zu entsorgenden Altgeräten zu löschen sind.
- die Geräte einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen sind. Da es sich bei unseren Geräten i. d. R um Wertstoffe handelt, die vom Entsorger vergütet werden, empfiehlt es sich, die Altgeräte direkt einem zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb zu übergeben. Alternativ können die Altgeräte gemäß §19 des ElektroG auf Kundenwunsch zurück an SensoPart gesendet werden (ohne Vergütung). Kontaktieren dazu Ihren persönlichen Ansprechpartner. SensoPart führt die Altgeräte dann einer fachgerechten Entsorgung zu.

Mit freundlichen Grüßen

**i. A. Tobias Sexauer**

Leitung Freigabe / Zertifizierung